

## Nichtamtlicher Teil.

### Satzungen

des

### Neuen Schwedischen Buchverlegervereins,

angenommen am 27. April 1887,  
mit den Änderungen vom 4. Oktober 1889, 3. April 1890  
und 5. April 1893.

#### Zweck des Vereins.

§ 1: Der Zweck des Vereins ist, die Einheitlichkeit bei dem Verlaufe von Schriften an das Publikum zu fördern und im übrigen für das Wohl und die Entwicklung des schwedischen Buchhandels zu wirken.

Unter »Schriften« werden in diesen Satzungen gedruckte Schriften verstanden, ferner musikalische Werke, naturwissenschaftliche Zeichnungen, Land- und Seekarten, Bauzeichnungen oder andere ähnliche Abbildungen, die nicht als Kunstwerke anzusehen sind, ferner Bildwerke im gewöhnlichen Sinne.

#### Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten.

§ 2: Der Verein besteht aus den Gründern und den Mitgliedern.

§ 3: Um als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist es erforderlich:

1. im Buchhandel verkäufliche Schriften in einem Gesamtwerte von mindestens 50 Kronen, nach dem Buchhändlerpreise je eines Exemplars berechnet, verlegt zu haben. Wenn ein Werk eine große Bedeutung für die heimatische Literatur oder eine besonders große Verbreitung hat, so kann der Verein ein solches Werk mit einem höheren Werte als dem Buchhändlerpreise anrechnen;
2. nicht neben der eigenen Verlagstätigkeit Handel mit Werken anderer Verleger zu treiben.

Bei der Berechnung des obengenannten Wertes gelten die Bestimmungen des § 27, in dem die Grundsätze für die Stimmenanzahl festgelegt sind.

§ 4: Wenn jemand als Mitglied des Vereins aufgenommen werden will, so hat er ein Gesuch bei dem Verein einzureichen. Diesem Gesuche muß ein Verzeichnis seiner im Handel befindlichen Verlagsartikel beigelegt sein, und zwar sind die Buchhändlerpreise für jeden Artikel anzugeben. Eine Aktiengesellschaft und derjenige, der seine Wirksamkeit unter einer angenommenen Firma treibt, muß auch angeben, wer für die Gesellschaft oder Firma zu sprechen und zu stimmen hat, sowie auch, ob er in besonderen Fällen einen Stellvertreter beauftragen wird.

§ 5: Wenn dem Verein ein Aufnahmegesuch vorliegt, so hat jedes Mitglied seine Stimme abzugeben, ohne daß ihm gestattet wird, seine Meinung zu äußern, weder mündlich, noch in dem Protokoll.

Wird ein Gesuch abgelehnt, so darf die Frage der Aufnahme des Gesuchstellers erst nach einem Jahre neu behandelt werden.

§ 6: Ein Mitglied darf nicht neben dem Verlage Sortimentsbuchhandel treiben, wie auch im § 3 gesagt ist.

§ 7: Wenn ein Mitglied aus dem Verein austreten will, so hat es dies schriftlich zu melden, und diese Meldung wird dann dem Verein bei der nächsten Versammlung vorgelegt. Der Austritt wird von dem Tage an gerechnet, an dem die betreffende Versammlung stattgefunden hat. Der Austretende bleibt jedoch in

seinen früheren Rechten in betreff der Abrechnung für die Artikel, die er vor dem Austritte ausgeliefert hat.

§ 8: Ein Mitglied, das seinen Verlag an eine andere Person verkauft, wird als aus dem Vereine ausgetreten angesehen, von der Versammlung ab, in der die rechtskräftige Übertragung des Geschäfts gemeldet wird.

§ 9: Wenn ein Mitglied des Vereins stirbt oder falliert, so ist der Verwalter der Hinterlassenschaft oder der Konkursmasse berechtigt, betreffs solcher Artikel, über die die Wiederverkäufer vor dem Todesfalle oder Konkurse nicht abgerechnet haben, in dem Verein zu sprechen und zu stimmen und zwar mit demselben Rechte, das der Inhaber vor dem Todesfalle oder Konkurse gehabt hat. An anderen Fragen als ebengenannten darf der Verwalter aber nicht teilnehmen. Das in Konkurs geratene Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen von dem Tage an, an dem der Konkurs gemeldet worden ist.

§ 10: Hat ein Mitglied entweder selbst eine Schrift vertrieben oder sie durch jemand anders unter dem Publikum verbreiten lassen, die entweder nach Gerichtsbeschuß für strafbar befunden, oder öffentlich als gegen Zucht und Sittlichkeit verstößend bezeichnet wird, so soll dieses Mitglied in dem ersten Falle auf Antrag zweier Mitglieder unbedingt aus der Mitgliederliste gestrichen werden; in dem letzten Falle wird durch Abstimmung beschlossen, ob es im Verein bleiben darf.

§ 11: Die Mitglieder des Vereins sind unbedingt verpflichtet, sich nach diesen Satzungen und den satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen zu richten. Ein Mitglied, das den Satzungen zuwiderhandelt, kann auf Antrag eines andern Mitglieds durch Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 12: Der Verein kann als Ehrenmitglieder schwedische Männer und Frauen aufnehmen, die, ohne Verlagsstätigkeit auszuüben, sich um den schwedischen Buchhandel große Verdienste oder sich sonst die Dankbarkeit des Vereins erworben haben.

#### Die Wiederverkäufer des Vereins, ihre Rechte und Pflichten.

§ 13. Als Wiederverkäufer nimmt der Verein eine geeignete Anzahl Personen in Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland an.

Diesen Wiederverkäufern wird zugesichert, daß sie allein die Verlagsartikel der Mitglieder in Kommission mit der festgestellten Provision erhalten. Einem Wiederverkäufer kann jedoch Kommissions-Lieferung in folgenden Fällen versagt werden:

1. Bei Verlagsartikeln, die nach Mitteilung an die Wiederverkäufer à cond. überhaupt nicht geliefert werden;
2. bei gebundenen Schriften, die der Wiederverkäufer in broschierten oder kartonierten Ausgaben erhalten kann;
3. bei Verlangen einer größeren Anzahl, als der Verleger für notwendig findet.

Der Verleger kann auch auf andere Weise als durch Wiederverkäufer folgende Artikel verbreiten:

1. Lieferungswerke, jedoch erst einen Monat nach Erscheinen der ersten Lieferung;
2. Schriften, die das Mitglied auf Grund besonderen Vertrags mit öffentlichen Behörden, wissenschaftlichen oder anderen Vereinen herausgibt;